



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 7/2006

02.06.2006

12. Jahrgang

INHALT		Seite
32/2006	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 73. Änderung zur Darstellung einer Grünfläche – Naherholungsgebiet – im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	40
33/2006	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 74. Änderung zur Darstellung einer Grünfläche – Naherholungsgebiet – im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	42
34/2006	Blumenschmuckwettbewerb der Stadt Rietberg in den Kategorien „Vorgärten und Fassaden“	44
35/2006	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	45
36/2006	Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2006	46

32/2006

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
73. Änderung zur Darstellung einer Grünfläche
– Naherholungsgebiet - im Ortsteil Rietberg
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die
Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 16.05.2006

KUPER
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am
24.02.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden
Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
ein 73. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem
Verfahren soll die im beigefügten Lageplan kenntlich
gemachte Fläche als „öffentliche Grünfläche –
Naherholungsgebiet – mit dazugehörigen Nebengebäuden
bzw. –anlagen (Fuß- und Radwegeverbindungen, Seecafe
etc.)“ neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich
bekannt gemacht.

Rietberg, den 16.05.2006

KUPER
Bürgermeister

Im April 2006 hat die Stadt Rietberg den Zuschlag zur
Ausrichtung der Landesgartenschau im Jahr 2008 durch das
Land NRW erhalten. Im Änderungsbereich der vorliegenden
73. Änderung des FNP soll laut Landesgartenschaukonzept
der Schwerpunkt **Kultur trifft Natur** entstehen. Entlang des
Torfweges und am Rande des Naturschutzgebietes (FFH-
Gebietes) soll im Zusammenwirken mit einer ökologischen
Wasserbaumaßnahme zur Hochwasserregulierung des
Dortenbaches eine seenartige Wasserfläche mit Inseln
entstehen, die als Teilraum der Landschaft in besonderer
Weise für das Naturerlebnis geöffnet wird.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden
Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 73.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im
Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich
dargelegt. In der Zeit vom 12.06.2006 bis einschl.
28.07.2006 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche
Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 -
6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen



Stadt Rietberg: 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert d. Gesetz vom 21.06.2006 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 Planzonenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. 11991 S.58)
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung
 Landeswassergesetz (LWGNRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Zeichenerklärung:
 Darstellungen alt: Fläche für die Landwirtschaft

Darstellung neu:
 öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Naherholungsgebiet

Darstellungen alt: öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Sportplatz

Darstellung neu: öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Naherholungsgebiet

Darstellung neu: Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Nachrichtliche Übernahme:
 Festsetzungsgesetz Überschwemmungsgebiet
 Naturschutzgebiet

Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes, Stand: Februar 2006;

maßgeblich sind außerhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalnetzwerk bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.
 Maßstab: 1:10.000

Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB
 Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom aufgestellt worden.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister
 Ratungsmitglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am angesprochen.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB
 Nach Beschlussfassung vom hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

Freistellungsbeschluss über die FNP-Änderung
 Die FNP-Änderung wurde am vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister
 Ratungsmitglied

Genehmigung gemäß § 6 BauGB
 Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom AZ
 Demnold, den
 Bezirksregierung Demnold, im Auftrag:

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbekannt bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 - R. Neugebauer und D. Tschimmann -
 Belfiner Straße 38, 33378 Rietberg-Wiedenbrück
 05/2006

33/2006

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
74. Änderung zur Darstellung einer Grünfläche
– Naherholungsgebiet - im Ortsteil Rietberg
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 24.02.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 74. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Fläche als „öffentliche Grünfläche – Naherholungsgebiet – mit dazugehörigen Nebengebäuden bzw. –anlagen (Fuß- und Radwegeverbindungen, Sportplätze inklusive Sportheim)“ neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 16.05.2006

KUPER
Bürgermeister

Im April 2006 hat die Stadt Rietberg den Zuschlag zur Ausrichtung der Landesgartenschau im Jahr 2008 durch das Land NRW erhalten. Im Änderungsbereich der vorliegenden 74. Änderung des FNP soll laut Landesgartenschaukonzept der Schwerpunkt **Neuer Park Rietberg - Neuenkirchen** entstehen. Für diesen Bereich wurde ein europaweiter Gestaltungswettbewerb mit folgenden Rahmenbedingungen ausgeschrieben:

- Parklandschaft mit dauerhaft der aktiven Erholung, dem Spiel und der Bewegung dienenden Bereichen;
- verschiedene Gärten als ruhige Rückzugsräume zur Erholung;
- sowohl landschafts- als auch stadtverbindende Gestaltung.

Mit Ergebnissen des Gestaltungswettbewerbs ist im Herbst 2006 zu rechnen.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 12.06.2006 bis einschl. 28.07.2006 besteht während der Dienststunden

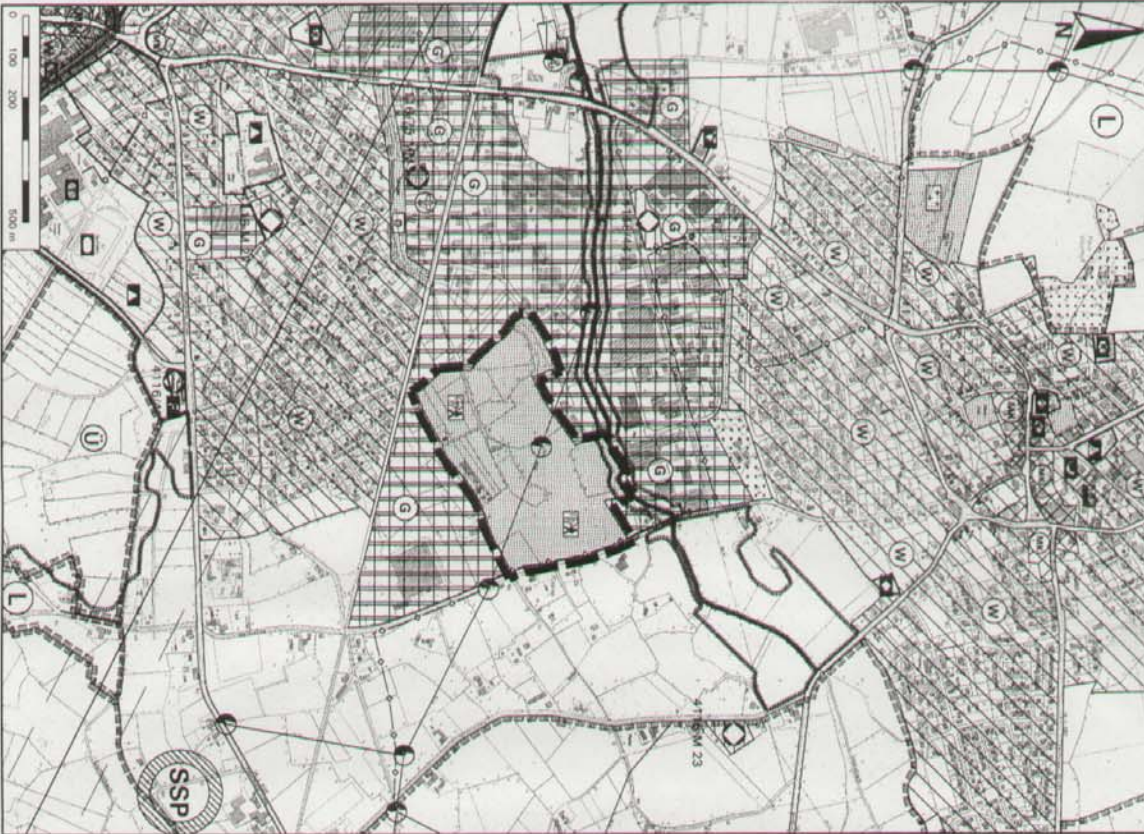
- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -

- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 16.05.2006

KUPER
Bürgermeister



Stadt Rietberg: 74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert d. Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005 BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 Planrechenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung
 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Zeichenerklärung:

Darstellungen alt: Gewerbliche Baufläche



Darstellung neu: öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Naherholungsgebiet



Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Nachrichtliche Übernahme:

festgesetztes Überschwemmungsgebiet



Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzzeichnung des Flächennutzungsplanes, Stand: Februar 2006.

maßgeblich sind außerhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalplanwerk bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.

Maßstab: 1:10.000

Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB
 Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom aufgestellt worden.

Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister Ratensmitglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt.....

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am angeschrieben.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB
 Nach Beschlußfassung vom hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB von bis öffentlich ausgelegt.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung
 Die FNP-Änderung wurde am von Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gefolgt:
 Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister Ratensmitglied

Genehmigung gemäß § 6 BauGB
 Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügen vom A.Z.
 Detmold, den

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am öffentlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erläuterung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 - R. Nagehmann und D. Tschmann -
 Biefeler Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrunn 05/2006

34/2006**Blumenschmuckwettbewerb der Stadt Rietberg in den Kategorien „Vorgärten und Fassaden“**

Der gute Verlauf der Blumenschmuckwettbewerbe der vergangenen Jahre mit großer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aller sieben Ortsteile ist für die Stadt Rietberg Anlass, auch in diesem Jahre wieder einen derartigen Wettbewerb auszurichten. Aber auch der erfreuliche Zuschlag zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2008 und die erneute Teilnahme Rietbergs an dem bundesweiten Wettbewerb "Entente Florale – Eine Stadt blüht auf" – sollen zusätzlichen Rückenwind zur Teilnahme am diesjährigen Blumenschmuckwettbewerb bewirken. Der Blumenschmuckwettbewerb bezieht sich wieder auf das gesamte Stadtgebiet und wird in den Kategorien "Vorgärten" und "Fassaden" durchgeführt. Schon jetzt kann verraten werden, dass den ersten drei Siegern je Kategorie, die Anfang August durch eine unabhängige Jury ermittelt werden, dank der finanziellen Unterstützung durch die Volksbank Rietberg und Sachspenden des Burda-Verlages schöne und wertvolle Preise winken. Ein weiterer Ansporn also mitzumachen! Die Teilnahme ist jedoch sicher nicht nur von den Preisen her attraktiv. Mit dem Blumenschmuck machen sich die Teilnehmer nämlich selbst, aber auch ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und den Besuchern Rietbergs eine große Freude und tragen darüber hinaus dazu bei, die Lebensqualität in der Stadt durch "Blühendes" und "Grünes" zu verbessern. Die Stadt hofft daher auf eine große Beteiligung an dem Blumenschmuckwettbewerb und bittet alle Interessenten, sich anhand der in den örtlichen Gärtnereien, Sparkassen, Banken und im Bürgerbüro ausliegenden Vordrucke anzumelden. Anmeldeschluss: 20. Juli 2006. Der Anmeldevordruck ist im übrigen auch im Internet unter www.rietberg.de abrufbar. Ansprechpartner in der Stadtverwaltung: Hermann Lütkebohle, Tel.: 05244/986-205, email: hermann.luetkebohle@stadt-rietberg.de .

**35/2006
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Mai - November 2006
Kreis	Gütersloh
Stadt/Gemeinde	Rietberg
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	4117 Verl

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

36/2006

Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2006

1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498), i.V.m. § 80 GO a.F. hat der Bürgermeister am 31.05.2006 dem Rat der Stadt Rietberg den nachstehenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit Anlagen zugeleitet:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	33.668.020	1.480.950	0	35.148.970
Ausgaben	33.668.020	1.480.950	0	35.148.970
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	7.832.450	6.159.500	0	13.991.950
Ausgaben	7.832.450	6.159.500	0	13.991.950

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 2.563.760 EUR erhöht und damit auf 2.563.760 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.355.000 EUR um 4.004.200 EUR erhöht und damit auf 7.359.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.600.000 EUR um 1.400.000 EUR erhöht und damit auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Die **Abgrenzung der über- und außerplanmäßige Ausgaben** oder Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

2. Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans liegt ab dem 06.06.2006 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Rietberg in öffentlicher Sitzung (voraussichtlich am 22.06.2006).

Rietberg, den 29.05.2006

Der Bürgermeister
i. V.

Nowak
Beigeordneter